

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 63	S0072/18	14.03.2018
zum/zur		
F0038/18 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Assmann		
Bezeichnung		
Parkplatz Buckau		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		03.04.2018

In der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2018 wurde die Anfrage gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen, die den Parkplatz Buckau betreffen, wie folgt Stellung:

1. Von wem wurde der Parkplatz errichtet?

Bauherr: R + E Luce + TECTIS- Bauträger GmbH

Vertr. Durch Herrn Egon Luce

Schönebeck 91

48329 Havixbeck

Die Baugenehmigung wurde am 17.07.2014 erteilt und ein entsprechendes Baustellenschild ausgefüllt.

2. In Zusammenhang zu welchem Gebäude, zu welcher baulichen Nutzung steht der Parkplatz?

Bei den Parkplätzen handelt es sich um notwendige Stellplätze für die umliegende Wohnbebauung Klosterbergstraße 13 bis 25.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Parkplatz in der Dimension errichtet und genehmigt?

Rechtliche Grundlagen der Erteilung der Baugenehmigungen waren § 34 BauGB in Zusammenhang mit § 145 (1) BauGB und der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

4. Was hat die LH Magdeburg unternommen, um den Parkplatz auf das notwendige Minimum des Flächenverbrauches zu reduzieren?

Zur Minimierung des Flächenverbrauches wurden die Pflanzung von Bäumen (je 6 Stellplätze ein Baum), Fassadenbegrünung zum Kita-Gelände und extensive Dachbegrünung der Garagen beauftragt und ausgeführt.

5. Wieso wurde bei Genehmigung des Parkplatzes nicht die Genehmigung mit Verweis auf den sehr ausreichend dimensionierten Parkplatz am naheliegenden ALDI untersagt?

Hierzu fehlte der Verwaltung die entsprechende Rechtsgrundlage. Weiterhin ist eine Doppelnutzung notwendiger Stellplätze für Nahversorger und Wohnnutzung nicht praktikabel.

6. Was war zuvor in dem Flächennutzungsplan der LH Magdeburg mit dem Parkplatz vorgesehen?

Im Flächennutzungsplan der LH Magdeburg ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

7. Ist eine öffentliche Nutzung des Parkplatzes möglich? und

8. Wie kann eine öffentliche Nutzung des Parkplatzes ermöglicht werden?

Für private Parkplatzanlagen kann eine öffentliche Nutzung nicht gefordert werden.

9. Ist eine öffentliche Nutzung des ALDI-Parkplatzes möglich?

Auch bei dem Parkplatz des Aldi Marktes handelt es sich um notwendige Stellplätze des Nahversorgers. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, den Nahversorger zu verpflichten, auf den Stellplätzen eine öffentliche Nutzung zuzulassen.

10. Wieviel weitere überdimensionierte Parkplätze gedenkt die LH Magdeburg in ihrem Stadtgebiet zuzulassen?

Rechtliche Grundlagen einer Genehmigung bilden die gesetzlichen Vorschriften: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Bauordnung LSA der LH Magdeburg. Sofern die vorbezeichneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Dr. Scheidemann